

Beilage zum Amts- und Intelligenz-Blatt No. 31.

Freitag den 18. April 1845.

Kameralamt Horb.

Horb.

Bau-Afford.

Die Arbeiten wegen Erbauung eines oberamtsgerichtlichen Gefängnisses werden am

Montag den 28. April

Vormittags 9 Uhr

in der Kameralamts-Kanzlei verankündigt werden, und beträgt der Voranschlag der Kosten für

Maurer- und Steinhauer-

Arbeit	5479 fl.
Zyfer	861 fl.
Zimmerleute	5201 fl.
Schreiner	657 fl.
Schlosser	2607 fl.
Glaser	258 fl.
Hafner	25 fl.
Pflasterer	65 fl.
Flaschner	99 fl.

Zum Abstreich werden nur bewährte Meister zugelassen, welche sich durch gemeinderäthliche, oberamtlich gefiegelte Zeugnisse, so wie durch solche von einem zum Staatsdienst befähigten Baumeister hierüber und über die erforderlichen Mittel auszuweisen vermögen.

Den 12. April 1845.

K. Kameralamt Horb
und Bauinspektorat Rottweil.

Kameralamt Sindelfingen.

Sindelfingen,
Oberamts Böblingen.

Der von der unterzeichneten Stelle auf den 18ten vorigen Monats in öffentlichen Blättern ausgeschriebene, wegen der lange angehaltenen ungünstigen Witterung aber unterm 9. März d. J. vertagte Verkauf des herrschaftlichen Torffeldes auf hiesiger und Maichinger Markung, wird nun unter Beziehung auf die erste öffentliche Bekanntmachung vom 19. Februar l. J.

am Dienstag den 22. April 1845

Vormittags 9 Uhr

vorgenommen werden, was hiemit zur Kenntniß der etwaigen Kaufsliebhaber gebracht wird.

Den 2. April 1845.

K. Kameralamt.

Hochdorf,

Oberamts Freudenstadt.

Flößerei betreffend.

Der Gemeinderath hat unterm Heutigen beschlossen, daß das Lang- und Scheuterholz-Aufführen auf die der Gemeinde gehörige Lagerungs-Plätze an dem Nagoldfluß und Erzgruber Wasserstube bei 6 fl. Strafe verboten ist, wenn nicht vorherige Anzeige bei dem hiesigen Schultheißen- und Anwalt-Amt Schernbach gemacht wird.

Zugleich ergeht auch die Bekanntmachung an die Flößer und Fuhrleute, vor der Verabfolgung die Dualität und Stückzahl des Holzes mit dem Common-Waldschützen Desterle in Böttelungen aufzunehmen zu lassen und das Plaggeld zu entrichten, im Nicht-Beobachtungs-Fall dieselben sonst in eine Strafe von 6 fl. verfielen.

Die Schultheißenämter werden gebeten, dieses in ihren Gemeinden bekannt machen zu lassen.

Den 28. März 1845.

Gemeinderath,
der Vorstand:
Schultheiß Schaible.

Altenstaig Stadt.

Schildwirthschaft- und Bierbrauerei-Verkauf.



Aus der Gantmasse des hiesigen Bürgers und Schwanenwirths Jakob Friedrich Selzle werden die vorhandene Gebäulichkeiten

am Mittwoch den 7. Mai d. J.

Nachmittags 2 Uhr

auf hiesigem Rathhaus nochmals im öffentlichen Aufstreich verkauft, nämlich ungefähr $\frac{3}{4}$ tel an einem großen zweifloßigen Gebäude, das Gasthaus zum Schwanen.

Im untern Stock oder zur ebenen Erde gehört zur Schwanenwirthschaft: ein doppelter Stall und ein einfacher Stall zu Gastpferden und eigenem Vieh, hinreichend geräumig, die Hälfte an einem Keller und der Waschküche.

Im zweiten Stock gehört alles zur Wirthschaft, nämlich

eine große Wirthsstube und sehr geräumiger Tanzsaal, 4 kleinere Zimmer, Küche und Speiskammer, und im Zwischhaus sind noch 2 heizbare Zimmer und eine große Kammer, welche ebenfalls zu Verberbergung von Fremden benützt werden kann.

Unter dem Dach befinden sich noch hinreichend Räume zu Aufbewahrung von Futter oder Früchten.

Neben dem Hause befindet sich ein hübscher Küchengarten, welcher mit in den Kauf gegeben wird, auch sind zwei Doppel-Schweinsställe unten im Hause, und 3 einfache Schweinsställe außerhalb derselben angebracht, auch ist eine Dungelege und hinreichende Hofraithe vorhanden, und wenige Schritte davon ist ein laufender Brunnen,

Anschlag 3000 fl.

Ein einstockiges Bierbrauhäus nebst eingerichteter Branntweinbrennerei und 2 vorzüglichen Kellern.

Die Brauerei- und Branntweinbrennerei-Einrichtung ist in sehr gutem Zustande, indem die 5 Eimer haltende Bierpfanne und der $\frac{1}{2}$ Eimer haltende Branntweinhasen ganz neu sind, ebenso die Satteldörre von Kupfer.

Auf 100 Cubikfuß auch sind 2 neue Kühlen vorhanden.

Von diesen aus lauft das Bier in die Gähr-Geschirre, und von diesen aus wird es durch Schläuche oder Rinnen in die Keller und Fässer geführt; es ist deswegen, da auch noch ein Brunnen im Bräuhaus sich befindet, das Ganze sehr gut und bequem eingerichtet,

Anschlag 2500 fl.

Eine ganz neu erbaute zweifloßige Scheuer, worunter sich ein gewölbter Bierkeller befindet, und welche durch einen Gang mit dem Brauhäus in Verbindung steht und die Einrichtung hat, daß das Bier von



legterem ebenfalls durch Schläuche in den Keller geführt werden kann,

Anschlag 1650 fl.

Ein Gaststall zu ungefähr 10 Pferden in einem unweit des Wirthschafts-Gebäudes stehenden Privathause,

Anschlag 200 fl.

Ein Holzschopf neben dem Bräuhaus, in welchem ein bedeutender Vorrath aufbewahrt werden kann,

Anschlag 100 fl.

Diese Gebäulichkeiten haben eine sehr günstige Stellung, weil theils der Nagoldfluß, theils der Mühlbach an demselben vorbeischießen und zwei frequente Straßen vorbeiziehen; auch werden in der Nähe des Wirthschafts-Gebäudes

5 hier nicht unbeträchtliche Viehmärkte gehalten, und da die Wirthschaft bisher, besonders an Jahrmärkten und Feiertagen einen großen Zulauf von Gästen aus benachbarten Ortschaften hatte, auch das Bier in die benachbarten Bäder und andere Orte auf der Achse neben dem Ausschank in großen Quantitäten abgesetzt werden kann, so ist gar nicht daran zu zweifeln, daß ein Mann in Besiz eines kleinen Betriebs-Capitals zum Einkauf etc. im Stande sey, sich auf diesem Anwesen gut fortzubringen.

Die Zahlungs-Bedingungen werden sehr billig gestellt, indem am Kaufschilling beim gerichtlichen Erkenntniß nur $\frac{1}{4}$ baar bezahlt werden darf, die

weiteren $\frac{3}{4}$, aber von dort an zu 5 % verzinslich in den 3 Jahreszielen: Martini 1845, 1846, 1847, bezahlt werden können.

Indem nun die Gemeinde-Vorstände ersucht werden, diesen Verkauf ihren Amts-Angehörigen öffentlich bekannt zu machen, wird noch bemerkt, daß auswärtige unbekannte Kaufs-Liebhaber sich mit obrigkeitlichen Vermögens-Zeugnissen auszuweisen haben.

Den 5. April 1845.

Die aufgestellten zwei

Güterpfleger:

Stadtrath Schuler,

Koller.

Vdt. Stadtschultheiß
Speidel.

Württembergische Chronik.

Stuttgart den 15. April 1845. Den heute aus Wien eingelaufenen Nachrichten zu Folge ist Seine Königliche Hoheit der **Kronprinz**, am 10. d. M., Abends, in erwünschtem Wohlseyn daselbst eingetroffen.

Vermöge höchster Entschliefung vom 19. März haben Seine Königliche Majestät das erledigte Lehrfach der Land- und Forstwirthschaft an der Universität dem seitherigen Professor an dem Institute Hohenheim, Göriz, in der Eigenschaft eines ordentlichen Professors gnädigst übertragen, wie auch dem D.A. Aktuar Hölder in Neckarsulm die nachgesuchte Dienstentlassung gnädigst ertheilt. Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschlieflungen vom 2. April die Stelle des Vorstands der land- und forstwirthschaftlichen Lehranstalt in Hohenheim dem Geh. Finanzrath Pabst in Berlin, unter Verleihung des Titels und Rangs eines wirklichen Kollegialdirektors, die Stelle des Ephorus an dem evang. Seminar in Maulbronn dem Professor Baumlein an derselben Anstalt, die evang. Pfarrei Wahlheim dem Pfarrer Camerer zu Kobracker, und die Stelle eines evang. Helfers zu Liebenzell dem Pfarrverweser Hiller zu Wiernsheim gnädigst übertragen. In Folge höchster Entschlieflung vom 6. April haben Seine Königliche Majestät den Hauptmann im General-Quartiermeisterstab v. Schele zum Major und den Oberlieutenant der Pionnierkompagnie, Niethammer, zum Hauptmann in derselben befördert, ferner den Lieutenant Uhde der Artillerie auf sein Ansuchen aggregirt und den aggregirten Lieutenant Dorn der Artillerie eingetheilt. Durch höchste Entschlieflungen vom 9. April haben Höchstdieselben die evang. Pfarrei Pfalzgrafenweiler dem Helfer Speidel in Marktgröningen, die zu Aufhausen dem Pfarrer Hildebrand in Lorenzenzimmern und die erledigte Kanzlei-Assistentenstelle bei dem Ministerium des Innern dem Aktuar des Amtsoberamts Stuttgart, Dr. Jäger, gnädigst übertragen, wie auch dem D.A. Aktuar Bullinger

in Waldsee die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste bewilligt. Unter dem 26. März erhielt die von Seite des Fürsten von Thurn und Taxis erfolgte Präsentation des Pfarrverwesers Weikmann von Kappel auf die Pfarrei Groftkuchen und die von Seite des Grafen Jagger zu Oberkirchberg und Weiffenhorn erfolgte Präsentation des Pfarrers Laub zu Oberkirchberg auf die Pfarrei Schnürpslingen die landesherrliche Bestätigung.

Folgende Stellen werden als erledigt zur Bewerbung ausgeschrieben: Das zweite Professorat am ev. Seminar zu Maulbronn, Eink. 1225 fl. nebst Amtswohnung; die vierte Lehrstelle an der mittleren Abtheilung des Gymnasiums zu Stuttgart, Besoldung 1100 fl.; die kath. Pfarreien: Deggingen, Eink. 1750 fl., Zogenweiler, Eink. 1182 fl., Waldhausen, Eink. 782 fl. 15 fr., und Mieterlingen, Eink. 731 fl.; die Stelle eines Hülfbeamten bei dem Oberamt Ulm mit dem Rang und Gehalt eines Kollegial-Expeditors; eine Kanzlei-Assistentenstelle bei dem Studienrath, Gehalt 600 fl., und eine solche bei der Finanzkammer des Donaufreises; und die Aktuarate bei dem Amtsoberamte Stuttgart und dem Oberamt Waldsee.

Gestorben: Den 12. April zu Heiligkreuzthal Ungelds-Kommissär Schwarz, 42 Jahre alt; zu Lorch Ortsvorsteher Bareiß, 52 Jahre alt; den 11. April zu Freudenstadt Posthalter Luz.

Unterm 4. April wurde der kath. Schul-, Mehner- und Organistendienst in Hüttisheim dem Schulmeister Mangold in Unterkirchberg übertragen.

L ü b i n g e n.

Schlufverhandlung vom 10.—12. April.

Präsident: Herr Bicedirektor v. Breitschwerdt. Stellvertreter des Staatsanwalts: Assessor H u c k. Bertheidiger: Prokurator Pfeilsicker. Unter den bisher hier stattgehabten öffentlichen Schlufverfahren war das heutige das interessanteste für das juristische wie für das

nichtjuristische Publikum. Das große Zimmer — denn einen Saal haben wir leider nicht — war daher gepreßt voll, hauptsächlich von Studenten, die zwar eigentlich auf eine bestimmte Anzahl von Karten (50), welche von dem Rektoratamt ausgetheilt werden, verwiesen sind, aber auf allerlei schlaue Weise sich noch weitere Karten zu verschaffen wußten, so daß bei Weitem der größte Theil des Publikums aus Studenten bestand. Außerdem hatten sich viele Forstleute aus der Umgegend eingefunden, da den Gegenstand der Verhandlung die Ermordung eines Jägers durch einen Wilderer bildete. Der Angeschuldigte, Waidelich, Tagelöhner, ledig, 52 Jahre alt, bietet in seinem Aeußern nichts dar, worin man jenen, unter dem Namen Zuberbub oder Zuberjörgle seit langer Zeit berühmtesten und gefährlichsten Wilderer finden könnte, den das pfarramtliche Zeugniß als einen zu jedem Bubenstück und Verbrechen fähigen Menschen prädicirt; wie er nach allen Zeugnissen durch einen sehr guten Verstand sich auszeichnete, so auch durch besondere Robheit, körperliche Stärke und Gewandtheit; er war der beste Käufer in der Gegend. Wegen Raubs, Diebstahls und gewerbemäßiger Wilderei hatte derselbe seit 25 Jahren schon viele Strafen erstanden. Der Fall selbst ist nun folgender: Den 21. Sept. 1843 fand man den K. Waldschützen Brimo im Walde bei Fünfsbronn ermordet. Sein Leichnam war aufs Scheußlichste zugerichtet; am Kopfe hatte er 9, jedoch nicht tödtliche Stich- und Schnittwunden, am Halse eine tödtliche Schnittwunde; ein Stich in der Brust zerschnitt den rechten Lungenflügel mitten entwei und durchbohrte das Zwerchfell, den Herzbeutel und die Leber, so daß man durch die Oeffnung die Lungen sehen konnte. Der Bauch war durch zwei Stiche aufgeschlizt, so daß die Eingeweide herausbiengen. Schnittwunden an der innern Seite der Hände, die bis auf die Knochen gingen, zeigten, daß der Ermordete das Mordinstrument zu fassen und abzuwehren gesucht habe. Der Verdacht fiel sogleich auf Waidelich, da er ein sehr berühmtester Wilderer war, ein persönlicher Feind des Brimo und schon früher mörderische Drohungen gegen ihn ausgestoßen, auch nach der That sich flüchtig gemacht hatte. Zudem hatte sich auch alsbald das Gerücht verbreitet, Waidelich sey geschossen worden. Dieß war auch wirklich so; er hatte eine Quetschwunde am Hüftbein und am Ellenbogen Schretzwunden. Nach der That trieb sich der Angeschuldigte im badischen Schwarzwalde herum und beabsichtigte, über den Rhein zu gehen, ward aber hier am 27. Sept. aufgegriffen. In der Untersuchung leugnete er alle Theilnahme an der That und schob diese auf einen unbekanntem Wilderer aus dem Badenschen, der Kull heißen soll, sich aber nirgends auffinden ließ und nach der Annahme der Anklage-Akte und des Gerichts eine fingirte Person ist. Nach der Anklage-Akte war der Verlauf der That folgender: Am 20. Sept. 1843, zwischen 5 und 7 Uhr Abends, ging der Ermordete von Fünfsbronn nach Gumpelscheuer. Der Angeschuldigte, der ein einsam stehendes Haus zwischen Fünfsbronn und Gumpelscheuer bewohnte, streifte um dieselbe Zeit in den angränzenden Wäldern

herum, um zu wildern, und traf so mit Brimo zusammen; er stellte sich hinter eine starke Rothtanne; 30 Schritte von ihm entfernt stand Brimo mit geladenem Zwilling. Der Angeschuldigte, durch die Tanne gedeckt, schoß, fehlte aber; unmittelbar darauf schoß Brimo, zersplitterte zuerst mit einem Kugelschuß einen Theil des Schafts von Waidelichs Gewehr und brachte ihm eine unbedeutende Quetschwunde an der Hüfte bei; der zweite Schrotschuß streifte den linken Arm des Angeschuldigten und verletzte ihn am Ellenbogen, doch so, daß er den Arm wohl noch brauchen konnte. Nur noch mehr gereizt durch diese Verwundung, stürzte nun Waidelich mit seinem Knicker auf Brimo los; dieser, alle Besinnung verlierend, springt davon und sucht sich im Gebüsch zu retten; allein Waidelich hatte ihn schnell eingeholt und niedergestossen, entriß seinem Gegner sein besseres Stilet und wühlte nun damit noch, um seine Rache zu kühlen, förmlich in seinen Eingeweiden herum. Hierauf beraubte er ihn seiner Effekten, band ihm einen Strick um den Hals und schleppte ihn daran tiefer ins Gebüsch, wo er ihn sorgfältig mit Tannenreisern bedeckte. Er wurde nun flüchtig, trieb sich 8 Tage lang in den Wäldern und Einöden des württemb. und badenschen Schwarzwaldes herum und wurde am 27. Sept. im Badischen verhaftet und nach Nagold ausgeliefert. — Ganz anders lautet die Erzählung des Angeschuldigten: dieser gab an, er sei an dem Abend der That in den Wald gegangen, um zu wildern, hier mit einem badischen Wilderer, Namens Kull, zusammengetroffen und ein Stück weit mit ihm gegangen. Während nun dieser eine Strecke weit zurückgeblieben, sey Brimo auf ihn zugekommen und habe zweimal auf ihn geschossen; der badische Wilderer sey nun auf Brimo losgestürzt, und nach einem heftigen Kampfe habe er gehört, wie Kull gerufen habe, jetzt sey er Meister; Waidelich aber sey in Folge der beiden Schüsse zu Boden gestürzt und in Ohnmacht gefallen; erst Nachts um 1 Uhr sey er wieder aufgewacht und habe sich nun aufgemacht, um den Kull aufzusuchen. — Die Beweise, auf welche die Anklage-Akte ihre Ausführung gründet, sind folgende: 1) Der bisherige Lebenswandel des Angeschuldigten, die vielen Verbrechen, die er schon begangen, und das möglichst schlechte Prädikat, das ihm von allen Seiten beigelegt wurde; 2) das Verhältniß des Angeschuldigten zu dem Ermordeten: schon in den Jahren 1832 und 1833 hatte Brimo den Waidelich beim Wildern betreten, war aber beide Male durch Waidelich, der auf ihn anlegte und ihn niederzuschießen drohte, genöthigt worden, sich unverrichteter Dinge zurückzuziehen; der Haß, den Waidelich schon als Wilderer auf Brimo als Forstdiener haben mußte, wurde dadurch noch gesteigert, daß Brimo in mehreren Untersuchungen gegen Waidelich wegen Wilderei als Zeuge gegen ihn aufzutreten hatte; 3) die Drohungen, die Waidelich öfters ausgestoßen hatte, er werde den Brimo todt schlagen; 4) die bewaffnete Anwesenheit am Orte der That, die ja Waidelich selbst zugegeben hatte; 5) auf dem Mordplatze fand man mehrere dem Waidelich gehörige Effekten: einen Knicker, ein Taschmesser, Tabackspfeife und ein Stückchen Zunder, und

zwar waren diese Sachen in den Boden hineingetreten, ihm also ohne Zweifel während des Kampfes entfallen; 6) der Zwilling, Büchsenranzen, Knicker, das Taschenmesser, die silberne Uhr und das Geld, das der Ermordete bei sich trug, fehlten; den Morgen aber nach der That sah ein Zeuge den Waidelich mit einem Zwilling, während er bisher nur ein einfaches Gewehr besessen hatte, und im Mai des folgenden Jahres fand man, als der Schnee ging, Brimos Kappe und Büchsenranzen und die Flinte Waidelichs ganz in der Nähe des Mordplatzes unter Moos versteckt, so wie am Fuß der Tanne, wo Waidelich gestanden und von Brimo die zwei Schüsse erhalten hatte, zwei Splitter, die ganz an den Schaft von Waidelichs Gewehr paßten; 7) die Blutflecken waren zum Theil mit Moos bedeckt; ein fremder Wilderer aber hätte nicht die Spuren zu vertilgen gesucht, sondern sich nach der That möglichst schnell entfernt; auch konnte Einer nur aus Rache getrieben den Getödteten so schändlich mißhandeln; 8) die Flucht des Angeschuldigten nach der That und die Lügen und Widersprüche in seinen Angaben bei der Untersuchung; namentlich auch der Umstand, daß er schon in früheren Untersuchungen denselben Weg, wie in der gegenwärtigen, zu seiner Verteidigung eingeschlagen, indem er die That auf einen unbekanntem Dritten schob. Auf diese Indicien gestützt, stellte der Staatsanwalt den Antrag, den Angeschuldigten wegen Mords (Strafgesetzbuch Art. 237) oder — falls eine mörderische Absicht nicht angenommen werden sollte — wegen Todtschlags, um die Verübung eines anderen Verbrechens zu erleichtern (Art. 245), zu lebenslanglichem Zuchthaus (weil der Beweis der Schuld nur auf Anzeigen beruhte Strafpr. D. Art. 337) zu verurtheilen. Der Verteidiger griff die ganze Darstellung des Faktums, wie die Anklage-Akte sie gegeben hatte, als größtentheils auf Hypothesen beruhend an, indem er im Einzelnen die Schwäche, Zweifelhaftigkeit und Unrichtigkeit der aufgeführten Indicien nachzuweisen suchte. Das Hauptstreben der Verteidigung war darauf gerichtet, darzutun, daß die Erzählung des Angeschuldigten von dem Vorfall, wonach nicht er, sondern ein fremder Wilderer der Thäter war, richtig sey, und in der That führte der Verteidiger nicht unerhebliche Gründe dafür an. Die hauptsächlichsten waren: 1) Ein beeidigter Zeuge erklärte ganz bestimmt, daß er einen fremden Wilderer aus dem Kappeltal (im Badischen) an demselben Mittag, an dem die That geschah, in den Wald habe gehen sehen; 2) sprach die medicinische Fakultät in ihrem Gutachten aus, daß Waidelich bei seinen Verwundungen durch die beiden Schüsse, auch wenn er seinem Gegner sonst an Körperkraft weit überlegen war, nicht wohl im Stande gewesen wäre, über seinen Gegner Meister zu werden, namentlich, da außerdem Waidelich nur einen ganz schlechten Knicker, der Ermordete aber ein gutes Stilet hatte; 3) nahm auch der Untersuchungsrichter auf den Grund des Augenseins an, daß das Verbrechen von Zweien begangen worden sey. Für den Fall aber, daß das Gericht diese Darstellung, wonach ein fremder Wilderer die That begangen

hätte, verwerfen würde, suchte der Verteidiger aus den Umständen der That darzutun, daß nicht Waidelich, sondern der Jäger der angreifende Theil gewesen seyn müsse, und daß daher Waidelich im Stande der Nothwehr sich befunden habe. Der Verteidiger trug daher auf Freisprechung an. In der Replik und Duplik entspann sich zwischen dem Staatsanwalt und Verteidiger ein mit ungewöhnlicher Lebhaftigkeit und Rednergewandtheit geführter Kampf, an dem auch der Angeschuldigte durch heftiges Geberdenspiel, und nur, durch die Landjäger zur Stille verwiesen, nicht auch als Redner, Theil nahm. Der Staatsanwalt verließ seine Tribüne, stellte sich vor die Gerichtstafel und bot in $\frac{3}{4}$ stündiger Rede Allem auf, um durch eine anschauliche Darstellung der Lokalität des Kampfplatzes und der Umstände der That zu zeigen, daß diese sich so, wie er es in der Anklage-Akte dargestellt hatte, sich zugetragen haben müsse. Nicht minder berebt und lebhaft duplicirte der Verteidiger. Der Angeschuldigte begleitete dessen Vortrag, wie er dieß auch während der ganzen, über eine Stunde dauernden, Verteidigung gethan hatte, mit heftigem Schlußzen. — Die Fällung des Erkenntnisses ward auf Samstag ausgesetzt. Es lautete dahin, daß der Angeschuldigte hinsichtlich des Verdachts eines Mords von der Instanz zu entbinden, dagegen wegen Todtschlags durch Ueberschreitung der Grenzen der Nothwehr für überwiesen anzunehmen und deßhalb, in Gemäßheit des Art. 244, zu 8jährigem Zuchthaus zu verurtheilen, nach erstandener Strafe auf 5 Jahre unter polizeiliche Aufsicht zu stellen. Hervorzuheben ist noch — wohl als eine der Früchte der Deffentlichkeit — die schöne Sprache und gediegene, abgerundete Fassung, durch welche sich die Entscheidungsgründe auszeichneten. Der Angeschuldigte schien durch sein Urtheil durchaus nicht unangenehm überrascht zu seyn und erklärte, von dem Präsidenten über die Rekursbelehrung belehrt, nachdem er lange fragend seinen Verteidiger angesehen hatte, von der Bedenkzeit Gebrauch machen zu wollen. (Schw. M.)

(Eisenbahnwagen für Damen.) Eine Anzahl englischer Damen hat einem Londoner Blatte einen Brief geschrieben, worin eine Motion zur Verbesserung des Eisenbahndienstes gestellt wird. Die Ladies verlangen, daß die Eisenbahngesellschaften gehalten seyn sollen, jedem Zuge einen Wagen oder den Theil eines solchen beizugeben, der ausschließlich für Damen bestimmt sey. Die einzeln reisenden Damen würden dadurch der Unannehmlichkeit überhoben werden, mit andern Personen, als denen ihres Geschlechts, fahren zu müssen; weit mehr Damen würden bei einer solchen Einrichtung auf Eisenbahnen reisen, wodurch die Kosten, die diese Verbesserung anfangs mache, reichlich ersetzt würden. Zumal bestehe eine solche Absonderung auf den englischen Dampfschiffen längst. Die Ladies sichern schließlich jedem Gentleman, der sie in diesem Antrage unterstützen werde, ihren Dank im Voraus zu, so daß an Verwirklichung des billigen Wunsches wohl kaum gezweifelt werden darf.